



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

8. Mai 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 036/96

Bürgschaften

Sachverhalt

Die Schwiegereltern, Rentner, stellten mehrere Grundschulden auf ihrem Grundstück zur Sicherung von Geschäftsschulden des Unternehmens des Schwiegersohns zur Verfügung. Außerdem bürgten sie für entsprechende Beträge.

Die Volksbank verlangte im Oktober 1992 noch die Eintragung einer Grundschuld in Höhe von DM 150.000,--, weil „sonst nichts mehr ginge“. Im November war praktisch für die Bank die Zahlungsfähigkeit der Unternehmer feststehend. Drei Monate später fand der Konkurs statt.

Zugleich soll dieselbe Bank auch noch einen anderen Sohn der Betroffenen dazu gebracht haben, für seine im Juni 1992 bereits zahlungsunfähige Schwester einen Kredit aufzunehmen, um einen PKW zu finanzieren.

Rechtliche Würdigung

Der Fall bedarf einer eingehenden Prüfung aller Einzelheiten. Auf den ersten Blick erscheint es so, als ob auf Initiative der Bank die familiären Bindungen hier zur Erlangung von Sicherheiten genutzt wurden, die nur noch im geringen Maße eine Funktion für die Hauptschuldner, im wesentlichen aber nur noch einen Vorteil für die Bank selber darstellten. Unter diesen Umständen wäre zu prüfen, ob nicht die familiäre Bindung in sittenwidriger Weise ausgenutzt wurde, um die entsprechenden

Grundschulden und Bürgschaften zu erhalten. Dann wäre Grundschuld und Bürgschaft nichtig.

Die Rechtsprechung hat bisher dieses Privileg im wesentlichen nur vermögenslosen Bürgen zuerkannt. Daher sind die Hoffnungen nicht sehr groß, daß dies auch für vermögende Angehörige, die wie im vorliegenden Fall über ein Haus verfügen, angewandt wird. Allerdings könnte es sehr gut sein, daß in dem Fall, daß das Vermögen nur aus einem selbst bewohnten Haus besteht, dies der Vermögenslosigkeit gleichzustellen ist. Dafür sprechen etwa Bestimmungen im Sozialhilferecht, wonach das selbst genutzte Haus unter Umständen nicht als verfügbares Vermögen gewertet wird. Ein Blick in das US-amerikanische Recht zeigt im übrigen, daß Häuser prinzipiell, soweit sie selbst genutzt sind, aus der Vermögensmasse der Zwangsvollstreckung ausgenommen werden können.

Auf jeden Fall würde es sich für die Betroffenen lohnen, durch Vollstreckungsgegenklage gegen die Zwangsvollstreckung und/oder durch Feststellungsklage auf Nichtigkeit der Bürgschaft zu versuchen, sich zumindest teilweise von den Schulden zu befreien.